

Objektyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **134 (2008)**

Heft 22: **Architektur hören**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

KOSTENVORANSCHLAG ALS ERFOLG?

Ob es sich beim Kostenvoranschlag um einen Werkvertrag oder einen Auftrag handelt, ist umstritten. Am 27. März 2008 hat das Bundesgericht zum Thema Stellung bezogen.

Der Kostenvoranschlag ist sowohl für die Bauherrschaft als auch für Planer und Unternehmer ein wichtiges Instrument. Immer wieder taucht die Frage auf, ob der Kostenvoranschlag als Werk zu qualifizieren ist, bei dessen Ausarbeitung ein Erfolg geschuldet wird, vergleichbar etwa mit der Bestellung einer Hochzeitsorte oder dem Bau eines Hauses.

DIE HERRSCHENDE LEHRE

Der Architekt nimmt viele Aufgaben wahr, unter anderem stellt er Baupläne her, die von der herrschenden Lehre als Werkvertrag qualifiziert werden, da der Architekt einen Arbeitserfolg schuldet. Die Pläne haben vorzuliegen und müssen richtig sein; der Architekt verpflichtet sich zum entsprechenden Ergebnis und nicht nur zur Leistung einer geistigen Arbeit. Um diesen Unterschied zu veranschaulichen, ist folgendes Beispiel hilfreich: Wenn eine Person die Dienste eines Skilehrers in Anspruch nimmt, am Ende der Unterrichtszeit jedoch immer noch nicht Ski fahren kann, dann spielt es eine Rolle, ob die Beziehung zwischen dem Skilehrer und dem Gast als Werkvertrag oder als Auftrag qualifiziert wird. Liegt ein Werkvertrag vor, muss der Gast am Ende des Unterrichts Ski fahren können, ungeachtet seiner Fähigkeiten.

Wenn er nicht Ski fahren kann, dann hat der Skilehrer seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt. Der Erfolg ist ausgeblieben, obwohl er geschuldet war. Handelt es sich hingegen um einen Auftrag, was in diesem Fall zutreffend ist, dann schuldet der Skilehrer nur die geistige Arbeit, die notwendig ist, damit eine durchschnittlich begabte Person das Skifahren lernt. Demnach ist eine Handlung geschuldet und kein Erfolg. Die herrschende Lehre qualifiziert nicht nur die Herstellung von Plänen, sondern auch die Herstellung eines schriftlichen Kostenvoranschlags als Werkvertrag, was auch vom Bundesgericht vor dem Entscheid vom 27. März 2008 (BG 4A_385/2007) mehrmals bestätigt wurde.

BUNDESGERICHTSENTSCHEID

Gegenstand des Entscheids vom 27. März 2008 ist die Frage, ob eine Schadenersatzforderung für einen falschen Kostenvoranschlag unter die Verjährungsfrist von Art. 371 Abs. 1 des Obligationenrechtes (OR) fällt, laut dem «die Ansprüche des Bestellers wegen Mängel des Werkes gleich den entsprechenden Ansprüchen des Käufers verjähren», das heisst innert eines Jahres, oder ob die Verjährungsfrist von zehn Jahren gemäss Art. 127 OR anzuwenden ist. Das Bundesgericht musste prüfen, ob die Erstellung des Kostenvoranschlags als Werk oder als Auftrag zu qualifizieren ist, was für Planer und Bauherrschaft ganz andere Folgen hat. Das Bundesgericht hat ausgeführt, dass der Kostenvoranschlag kein Ergebnis der intel-

lektuellen Arbeit des Architekten ist, sondern als Information über voraussehbare Baukosten einzustufen ist. Es handelt sich dabei um Kosten von Dritten (Unternehmer), die auf der Baustelle tätig sind, sodass dem Planer nicht zugemutet werden kann, für die Richtigkeit des Kostenvoranschlags im Sinne eines Erfolgs einstehen zu müssen. Diese Arbeit ist als Prognose aufzufassen, die mit aller Sorgfalt erstellt werden muss, da diese Information für die Bauherrschaft sehr wichtig ist.

Das Bundesgericht hat somit entschieden, dass die Regeln des Auftrags anzuwenden sind: Die Verjährungsfrist von zehn Jahren ist also massgebend. Bei der Begründung des Urteils hat das Bundesgericht auf ein früheres Urteil hingewiesen, das die Tätigkeit eines Gutachters bei der Grundstücksschätzung als Auftrag oder Werkvertrag zu qualifizieren hatte. Das Bundesgericht qualifizierte die Tätigkeit damals als Auftrag mit der Begründung, dass der Gutachter die Richtigkeit seiner Arbeit nicht garantieren konnte, da es sich um eine Ermessensarbeit handelte.

Auch scheinbar unbedeutende Fragen wie die juristische Qualifikation der Architekten-tätigkeit können schwerwiegende Folgen für die Beteiligten haben. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, bei der Ausarbeitung und beim Abschluss von entsprechenden Verträgen grosse Sorgfalt walten zu lassen.

Daniele Graber, lic. iur., dipl. Ing., SIA

Walter Maffioletti, RA, SIA-Service

MEHRWERT DANK GEOINFORMATION

(sia) «GIS/SIT – Schweizer Forum für Geoinformation» gastiert vom 10. bis 12. Juli 2008 an der Universität Zürich-Irchel. Der Kongress mit Fachmesse ist die grösste Veranstaltung zum Thema Geoinformation in der Schweiz. Beteiligt sind die Berufsverbände, darunter der SIA und seine Fachvereine.

Nicht nur Google Earth fasziniert: Auf jeden Punkt der Erde zoomen, über Landschaften fliegen, Strassen und Gebäude suchen, das gehört heute zum Standard. So ist die Geoinformation für die Wirtschaft, Verwaltung, For-

schung und auch im Alltag (Fahrzeuge, Internet, Handys) von immer grösserer Bedeutung. Ausserdem wird ein neues Bundesgesetz über Geoinformation am 1. Juli 2008 in Kraft treten. Bund, Kantone, Gemeinden und Privatwirtschaft bauen zusammen die nationale Geodaten-Infrastruktur auf, und mit dem Programm e-geo.ch wird der breite Nutzen der Geoinformation in allen Bereichen unserer Gesellschaft gefördert.

Der Kongress und die verschiedenen Workshops behandeln das neue Bundesgesetz

über Geoinformation, den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die nationalen, kantonalen und kommunalen Geoportale, Open-GIS und Geo-standards wie auch GIS-Anwendungen aus allen Bereichen der Wirtschaft.

www.sogi.ch/gis_sit2008

FORSCHUNG PLANUNGSWETTBEWERBE

Die Forschungsstiftung Planungswettbewerbe hat eine neue Webseite (www.research-design-competitions.org) in den drei Sprachen Deutsch, Französisch und Englisch. Die neue Seite der Forschungsstiftung Planungswettbewerbe ist mehr als eine Informationsquelle. Alle Angaben auf der Homepage (zu Forschungsprojekten, Rechtsbeschlüssen, Anlässen usw.) können von den Benutzerinnen und Benutzern kommentiert werden. Im Sinne einer lebendigen Plattform hängen die Qualität und der Nutzen der Seite ganz wesentlich von den Informationen, dem Wissen und den Netzwerken der Wettbewerbs-Community ab. Angaben zu Anlässen und Projekten im Bereich der Forschung oder

Diskussionen zu Planungswettbewerben sind daher herzlich willkommen. Sie können formlos an die Geschäftsstelle gemailt werden.

Die Stiftung «Forschung Planungswettbewerbe» wurde 2007 gegründet. Sie verfolgt das Ziel, den in Wettbewerben geschaffenen Wissensfundus zu erforschen und zu sichern. Die Stiftung will damit auch ein Gedächtnis des Ungebauten schaffen und ein Netzwerk in Forschung und Praxis etablieren. Neben dem SIA betätigen sich auch die Verlags-AG der akademischen technischen Vereine, die Stadt Zürich, das Fürstentum Liechtenstein und der Kanton Basel-Stadt als Stifter.

Joris Van Wezemael, Geschäftsleiter Forschung Planungswettbewerbe

KONTAKT UND INFORMATIONEN

Die Geschäftsstelle wird von Joris Van Wezemael geleitet. Er steht bei Fragen und Anregungen zur Stiftung zur Verfügung.

Kontakt

Forschung Planungswettbewerbe
c/o SIA
Selnastrasse 16
Postfach
CH-8027 Zürich
T: 044 283 15 43
F: 044 283 15 16
director@researchdnc.org

www.research-design-competitions.org

UNTERNEHMENSSTEUERRERFORM II

Ende Februar 2008 wurde die Unternehmenssteuerreform II angenommen. Ziel der Vorlage ist, den Wirtschaftsstandort Schweiz zu stärken und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) steuerlich zu entlasten. Hier werden die wichtigsten Änderungen erläutert.

Die grösste Neuerung ist die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung. Bei der bisherigen Praxis werden die als Dividende ausbezahlten Unternehmensgewinne zuerst beim Unternehmen und danach als Einkommen bei den Anteilseignern zu je 100 Prozent besteuert. Die Reform ermöglicht auf Ebene der direkten Bundessteuer eine Reduktion der Besteuerung der an eine natürliche Person ausgeschütteten Dividende. Voraussetzung ist eine Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft von mindestens zehn Prozent. Die Dividende wird nur noch zu 50 Prozent (wenn die Beteiligung zum Geschäftsvermögen gehört) oder zu 60 Prozent (wenn die Beteiligung zum Privatvermögen gehört) besteuert (siehe Tabelle). Eine zusätzliche Entlastung auf Kantonsebene ist die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer.

Bis jetzt bezahlte ein Unternehmen beispielsweise 60 000 Fr. Gewinnsteuer und 100 000 Fr. Kapitalsteuer. Neu bezahlt es 60 000 Fr. Gewinnsteuer und 40 000 Fr. Kapitalsteuer (100 000 Fr. minus 60 000 Fr.)

ENTLASTUNG FÜR PERSONENUNTERNEHMEN

Für Ersatzbeschaffungen wird neu auf das Erfordernis verzichtet. Wenn ein Betrieb beispielsweise eine alte Maschine verkauft und durch eine neue ersetzt, so muss bereits heute ein mutmasslicher Gewinn aus dem Verkauf nicht besteuert werden. Dies galt nur für Ersatzbeschaffungen. Neu gilt diese Regelung auch dann, wenn infolge einer Umstrukturierung die neue Anschaffung etwas

anderes herstellt und somit keine Ersatzbeschaffung als solche darstellt.

Bei Erbteilung wird die Besteuerung des Betriebes aufgeschoben, wenn die Erben den Betrieb übernehmen und wenn die Betriebsliegenschaften aus dem Geschäftsvermögen ins Privatvermögen übergeführt werden. Die Gewinne aus Liquidation durch Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit wurden bis jetzt zum Einkommen addiert und zum normalen Einkommenssteuersatz besteuert. Neu werden diese zu einem Fünftel des Einkommenssteuersatzes besteuert, wenn der Inhaber älter als 55 Jahre ist. Weitere Informationen sind auf www.efd.admin.ch erhältlich.

Elisa Tirendi, dipl. Treuhanderexpertin, Sia-service

VERGLEICH

	Bisher	Neu
Gewinnsteuer		
Gewinn der Unternehmung vor Steuern	100 000.–	100 000.–
Gewinnsteuer (8.5%)	– 8 500.–	– 8 500.–
Gewinn der Unternehmung nach Steuern	91 500.–	91 500.–
Einkommenssteuer		
Ausgeschüttete Dividende	91 500.–	91 500.–
Maximale Einkommenssteuer beim Empfänger (11.5%)	– 10 522.–	– 5 261.– (50% von 10 522.–)
Einkommen nach Steuern	80 978.–	86 239.–
Steuerbelastung Total	19%	13.76%